

## Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

### Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am

- 02.11.1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20.09.1983 und Ergänzung vom 27.10.1983),
- 13.12.1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14.11.1989),
- 13.12.2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15.11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 07.12.2000),
- 30.01.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001),
- 13.11.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002),
- 21.02.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007),
- 29.08.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007),
- 08.12.2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010),
- 19.10.2011 (vgl. öffentliche Beschlussvorlagen an den Rat Nrn. 743/2011 und 743/2011/1),
- 08.02.2012 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 943/2011),
- 13.03.2013 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0101/2013),
- 10.09.2014 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0455/2014),
- 14.12.2016 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0950/2016),
- 10.10.2018 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0793/2018),
- 09.10.2019 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0686/2019),
- 11.12.2019 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1070/2019)

den folgenden „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“ beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

#### 1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

##### **Stadtbezirk Mitte-Altstadt**

Martinischule

2

Aegidii-Ludgeri-Schule

1 zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse

##### **Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring**

Kreuzschule

2

Martin-Luther-Schule

2

Bodelschwingschule

2

Overbergschule

2

Johannisschule

2

##### **Stadtbezirk Mitte-Süd**

Hermannschule

2

Dietrich-Bonhoeffer-Schule

2

Matthias-Claudius-Schule

3

Gottfried-von-Cappenberg-Schule

3

##### **Stadtbezirk Mitte-Nordost**

Dreifaltigkeitsschule

3

Thomas-Morus-Schule

3

Pötterhoeschule

2

Mauritzschule	2
<b>Stadtbezirk West</b>	<b>Zahl der Eingangsklassen</b>
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3
<b>Stadtbezirk Nord</b>	
Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melanchthonschule	2 <sup>1)</sup>
Norbertschule	3
<b>Stadtbezirk Ost</b>	
Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2
<b>Stadtbezirk Südost</b>	
Idaschule	4
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	3
Städtische Grundschule Wolbeck-Nord	2
<b>Stadtbezirk Hilstrup</b>	
Marienschule Hilstrup	2
Clemensschule Hilstrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup	2
Ludgerusschule Hilstrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

- 1) Die Anzahl der in die Eingangsklassen der Melanchthonschule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler ist abweichend von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert auf 22 je Klasse begrenzt.

## 2. Weiterführende Schulen und Schulversuch PRIMUS

### 2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hiltrup	4 <del>3</del>
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	<u>2</u>
	9

### 2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Erna-de-Vries-Realschule	<del>3,5</del> 3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	<del>3,5</del> 4
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Wolbeck	<u>3</u>
	20

### 2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	<del>4,5</del> 4
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	<u>4</u>
	46

## 2.4 Gesamtschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gesamtschule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

<b>Gesamtschulen</b>	<b>Zahl der Eingangsklassen</b>
Städtische Gesamtschule Münster-Mitte	4
Mathilde-Anneke-Gesamtschule	<u>6</u>
	10

## 2.5 Sekundarschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Sekundarschule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

<b>Sekundarschule</b>	<b>Zahl der Eingangsklassen</b>
Schulcampus Roxel	4

## 2.6 Schulversuch PRIMUS

Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **S**ekundarstufe

Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule (Eckpunkte Schulversuch PRIMUS, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 28.06.2012).

<b>PRIMUS-Schule</b>	<b>Zahl der Eingangsklassen</b>
PRIMUS-Schule Münster	
Primarstufe	2
Sekundarstufe I	2

2.7 Unterhalb der vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.8 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.9 Soweit einzelne weiterführende Schulen trotz vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Zügigkeiten eine weitere Eingangsklasse bilden müssen, wird dies in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.

### Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.